

Information zur Zulassung

Masterstudiengang Business Process Engineering & Management

Studiengangskennzahl 0635

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Facheinschlägigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang ein Ausmaß von zumindest

- 20 ECTS-Punkten im Bereich Informationstechnologie und 10 ECTS-Punkten im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder
- 10 ECTS-Punkten im Bereich Informationstechnologie und 20 ECTS-Punkten im Bereich Wirtschaftswissenschaften.

Bei unten angeführten Studienrichtungen ist von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung jedenfalls auszugehen:

- FH Burgenland
 - Information, Medien & Kommunikation
 - IT Infrastruktur Management
 - Internettechnologien
 - Informationsberufe
- FH Oberösterreich - Hagenberg
 - Hardware-Software-Design
 - Medientechnik und –design

- Mobile Computing
- Sichere Informationssysteme
- Software Engineering
- FH Joanneum
 - Informationsdesign
 - Informationsmanagement
 - Software Design
 - Internettechnik
 - Gesundheitsinformatik /eHealth
- FH Technikum Wien
 - Informatik
 - Informations- und Kommunikationssysteme
 - Wirtschaftsinformatik
- FH Wr. Neustadt
 - Informatik
- FH St. Pölten
 - IT Security
 - Smart Engineering of Production Technologies and Processes
 - Medienmanagement
- FH Kärnten
 - Medizintechnik
 - Systems Engineering
 - Netzwerk- und Kommunikationstechnik
- FH Campus 02
 - Wirtschaftsinformatik
- Universitäten
 - Wirtschaftsinformatik: TU Wien, TU Graz, Universität Wien

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau C1). Sind entsprechende Belege aus vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich, so besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung am Studiengang.

Bewerber*innen müssen ausreichende Englischkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Sind entsprechende Belege aus vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich, so besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung am Studiengang.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.